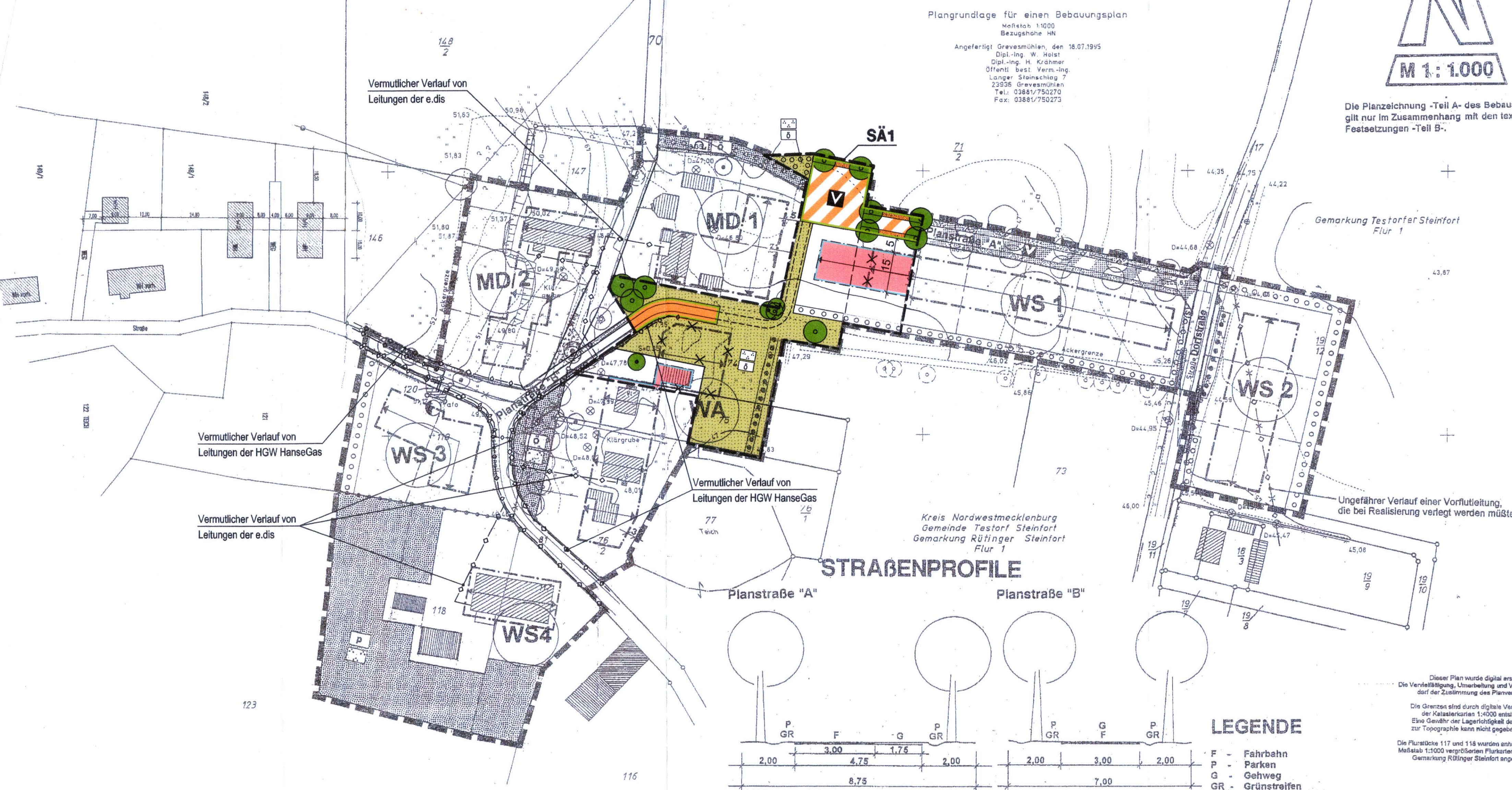


TEIL A – PLANZEICHNUNG

SÄ1 WS 3			SÄ1 MD1+MD2			SÄ1 WS1+WS2			WS4			SÄ1 WA		
WS	I		MD	I		WS	II		WS	II		WA	I	
0,2	—		0,2	+		0,2	-		0,2	-		0,2	-	+
—	—		—	—		$\Delta_{\text{SD}}^{\text{SD}}$	SD 40° - 48°		o	SD 40° - 48°		$\Delta_{\text{SD}}^{\text{SD}}$	SD 40° - 48°	
—	—		TH = 3,80m	FH = 9,50m		TH = 3,80m	FH = 9,50m		TH = 3,80m	FH = 9,50m		TH = 3,80m	FH = 9,50m	



ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
I. FESTSETZUNGEN		
	1. DIE FÜR DIE BEBAUUNG VORGESEHENEN FLÄCHEN NACH DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) 1 BauGB
	Allgemeine Wohngebiete (gem. § 4 BauNVO)	
	Dorfgebiete (gem. § 5 BauNVO)	
	Kleindensiedlungsgebiete (gem. § 2 BauNVO)	
0,3	2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) 1 BauGB
	Grundflächennutz.	§ 16 BauNVO
	Zahl der Vollgeschosse	
	3. BAUWEISE, BAUGRENZEN	§ 9 (1) 2 BauGB
	Offene Bauweise	§§ 22 u. 23 BauNVO
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
	Baugrenze	
	4. VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 (1) 11 BauGB
	Straßenverkehrsflächen	§ 9 (4) BauGB
	Straßenbegrenzungslinien auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Straßenbegleitgrün	
	Öffentliche Parkplätze	
	Verkehrsbenußbarer Bereich	
	Einfahrt	
	5. GRÜNFLÄCHEN	§ 9 (1) 16 BauGB
	Öffentliche Grünfläche	§ 9 (4) BauGB
	private Grünfläche	
	Parkanlage	
	Schutzgrün	
	6. FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN	§ 9 (1) 12, 14 BauGB
	Flächen für Versorgungsanlagen	§ 9 (4) BauGB
	Elektrizität	

7. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN

- FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHEN UND SONSTIGE BEPFLANZUNGEN**

 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25a BauGB
§ 9 (8) BauGB

 Anpflanzgebot für Bäume

 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25a BauGB
§ 9 (8) BauGB

 Errichtungsgebot für Bäume

8. SONSTIGE PFLANZEICHEN § 9 (1) 13 BauGB

 unterrichtliche Leihung § 9 (8) BauGB

 Untergrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind § 9 (1) 10 BauGB
§ 9 (8) BauGB

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 1 § 9 (7) BauGB

 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebiet, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes § 9 (4) BauNVO
§ 10 (3) BauNVO

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- | | |
|---|--|
|  | Flurstücksgrenze |
|  | künftig entfallende Flurstücksgrenze |
|  | vorhandende Gebäude |
|  | vorhandender Zaun |
|  | Höhenlinien |
|  | Bemäßung in Metern |
|  | Sichtdreiecke |
|  | In Aussicht genommene Grundstücksgrenzen |
|  | beispielhafte Darstellung von Einzelbaumstandorten an der Erschließungsfläche |
|  | Hauptfahrsrichtung |
|  | Weg innerhalb öffentlicher Grünfläche |
|  | Umgrenzung des in der Planung geänderten Bereichs |
|  | Kennzeichnung von Änderungen gem. 1. Änderung |

SATZUNG

ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1
DER GEMEINDE TESTORF-STEINFORT
NÖRDLICHER TEIL DER ORTSLAGE TESTORF-STEINFORT
GEBIET AM PARK

GEMÄß § 10 BauGB I.V. MIT § 86 LBauO M-V

Ausgang des § 10 des Abgeltungsteuergesetzes (AbgE) i.V.m. § 13 Abs 6 der Fassung vom 27. Aug. 1989 (BGBl. S. 2141), sowie nach der Vorordnung über die technische Umsetzung der Grundsteuer-Berechnungs-Verordnung – BauVomV in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1980 (BGBI. I. S. 132), geändert durch Investitionsentsicherungsgesetz und Wohnungsbauengesetz; vom 22. April 1985 (BGBl. I. S. 486) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg – Vorpommern (LBO-M-V) vom 08. Juli 1989 (GMBZ Nr. 188) der in GVOB S. 3 und 4 festgelegte Berechnung der Landwerthschätzung für Grundbesitz im Gemeindegebiet, ist die Rechtsmissbrauch durch die Gemeinderäte der Gemeinde Tietz-Stelriest von §§ 23, 25, 26, 2003, bündels Stände und die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 1.51a den Nördlicher Teil der Ortlage Tietz-Stelriest-Gabel Am Park, U. stehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Die Rechtsgrundlagen gelten jeweils einschließlich aller rechtlichen Änderungen.

TEIL B – TEXT

- # PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 1 DER GEMEINDE TESTORT-STEINFORT (§ 9 Abs. 1, 2 und 3 BauBG)
- ## 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG)
- 1.1 In dem Allgemeinen Wohngebiet sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauVG nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und deshalb nicht zulässig.
- 1.2 In den Kleinsiedlungsgebieten sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 BauVG nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und deshalb nicht zulässig.
- 1.3 In den Dorfgemeinden sind die Nutzungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 8 und 9 BauVG sowie nach § 5 Abs. 3 BauVG nicht zulässig.
- ## 2. GRUNDSTÜCKSREIEN (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 BauBG)
- Die Grundstücksketten für Grundstücke, die zur Bebauung mit Einzelhäusern vorgesehen sind, müssen mindestens 20,0 m betragen und für Grundstücke zur Errichtung von Doppelhäusern mindestens 30,0 m.
- ## 3. GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 BauG, § 12 BauVG)
- Garagen und überdachte Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundabschnitte zulässig. Dabei gelten die §§ 12 Abs. 1, 2 und 3 Nr. 3 BauVG. Garagen, die überdachte Stellplätze müssen mindestens einen Abstand von 5,0 m zur zugehörigen Straßenbegrenzungslinie aufweisen und dürfen vor die stützseitige Gebäudekante nicht heraustraten.
- ## 4. HÖHENLAGE (§ 8 Abs. 2 BauBG)
- Die konstruktive Sokelhöhe darf eine Höhe von 0,50 m über den Bezugspunkt nicht überschreiten. Der Erdgeschoßboden darf jedoch auch nicht unter dem Bezugspunkt liegen. Das Maß der Sokelhöhe bezieht sich auf den vertikalen Abstand zwischen der Erdgeschoßbodenoberkante und dem Bezugspunkt. Als Bezugspunkt gilt die Oberfläche der nächstgelegenen Verkehrshaut auf der Mite der den Verkehrshaut zugehörigen Gebäudeseite.
- ## 5. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN - SICHTFLÄCHEN (§ 8 Abs. 1 Nr. 10 BauBG)
- Innerhalb der „von der Bebauung freizuhaltenden Flächen“ festgesetzten Sichtflächen (§§ 10) ist die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art (auch Werbeanlagen) sowie Bepflanzungen und Anlagen mit einer Höhe von mehr als 0,70 m über der Fahrbahn des zugehörigen Straßensegmentes unzulässig. Ausgenommen hiervon sind freistehende Einzelbauten mit einer Kronenanziehung von 2,50 m. Bei kleinen Flächen entfällt die Randsgnatur.
- # II. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 8 Abs. 4 BauBG und § 86 LBauD M-V)
- ## 1. BAUKÖRPERGESTALTUNG
- Das Längen-Breiten-Verhältnis für die Hauptgebäude darf innerhalb des Plangebietes 3:2 nicht überschreiten.
- ## 2. DÄCHER
- Die Dächer sind als symmetrische Stiehkinder in der Form von Sattel- oder Krüppeldächern auszubilden und mit rob. bzw. anstrichbarer und matter Holzoberfläche zu decken. Glanzlacke und reflektierende Deckungsmaterialien sind nicht zulässig. Die Dachneigung darf 40° bis 48° betragen. Liegende Dachreiter und Dachhauben sind zulässig, wenn sie insgesamt 20 % der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten. Die Länge der Dachhauben darf nicht mehr als 50 % der zugehörigen Hausbreite betragen. Zu den Originen ist ein Abstand von mindestens 15,0 m einzuhalten. Zwischen der Traufe und dem Dachauflauf müssen mindestens 3 Dachziegelreihen durchgehen. Giebel können an einem Dachansatz bis maximal 25 m eingebuchtet werden. Traufseitig sind Giebelansätze bis maximal 50 m zulässig. Bei Garagen und Nebengebäuden sind die Festsetzungen zur Dachneigung und Dachdeckung nicht zwingend.
- ## 3. AUßENWÄNDE
- 3.1 Zur Gestaltung der Außenwände sind neben ziegelteiligem Mauerwerk auch glatte verputzte Wänden oder geschmückte Kalkstrichfassaden in hellen Farben, z.B. in den Farben cremeweiß, beige oder hellgrau oder Kombinationen der Arten der Wändergestaltung zulässig.
- Andere Baustoffe, wie z.B. Holz, dürfen verwendet werden, wenn sie nicht mehr als 30 % einer Fassade in Anspruch nehmen - ausschließlich der Fenster- und Türrahmen. Es dürfen keine hellreflektierenden Baustoffe, wie Edelstahl, emaillierte Elemente, einschließliche Platten, Verkleidungen in Faserzement, Kunststoff und Blei, Kleinteilige Baustoffe als dreifachmellige Ziegel, sowie Verkleidungen aus Materialien, die andere Farben vorsehen.
- 3.2 Auflockerungen der Fassaden durch Erker, Logen und betonte Eingangsrahmene sind zulässig. Fürisse und für Wintergärten sind zusätzlich zu den Festsetzungen zur Außenwandgestaltung unter 3.1 auch Leichtkonstruktionen aus Holz bzw. Metall in Verbindung mit Glas zulässig.
- 3.3 Bei Gängen sowie für Auf- und Abgängen ist die Gestaltung der Außenwände wie für das zugehörige Hauptgebäude vorzunehmen. Die Gänge sind aus Holz zu entzufen.
- Bei der Errichtung von Doppelhäusern sind für die im Inneren betrachteten gesamten Gebäude jeweils ästhetische Merkmale und Farben zur Außenwandgestaltung zu wählen.
- ## 4. FENSTER
- Fenster sind als stehende Rechteckformate vorzusehen. Liegende Fensterformate sind nicht zulässig, die durch starke Profile so unterteilt werden, daß stehende Formate gebildet werden. Fenstergliederungen sind in Glasflächen von mehr als 1,50 m² erforderlich. Die Fenster sind aus Holz auszuführen.
- ## 5. EINFRIEDRUNGEN
- Einfriedungen von Grundstücken zu den Erschließungsstraßen hin sind in Form von Leuzbühnen oder Holzkästen mit Lattung bis zu einer Höhe von 1,20 bezogen auf die Fahrbahnkante der zugehörigen Erschließungsfläche zulässig.
- ## 6. WERBEANLAGEN
- Im Bereich des Plangebietes sind Werbeanlagen nur als Schilder an Zäunen und an den Hauswänden bis zu einer Größe von 0,30 m x 0,80 m zulässig. Es dürfen keine selbsthaltenden Werbeanlagen verwendet werden. Werbeanlagen sind nur an der Stille der Zufahrt zulässig.
- ## 7. GESTALTUNG VON VERKEHRSHANDELN UND WEGEN
- Auf Befestigungsarten für den verkehrsbenutzten Bereich und die öffentlichen Parkflächen sind kleine Baustoffe wie Natursteinplatten, Betonpflaster oder Plasterklinken für Geh- und Radwege sowie für Wege innerhalb öffentlicher Grünflächen und mit wasserabweisenden Decken zu verwenden.

- GRÜNFLÄCHEN, PFLANZUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT, ANPFLANZUNGS- UND ERNÄHRUNGSGEBOTE**
- (§§ Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20, Nr. 25 und Abs. 6 BauGB i.V.m. § 8a NatSchG)
1. Die als „Schutzgrün“ festgesetzte öffentliche Grünfläche ist mindestens 3 m breite, 2-reihige Hecke mit verschiedenen Krautstauden auszubilden und dauernd zu erhalten. Es sind insbesondere heimische Stauden wie z.B. Farnkraut, Schmalblättriges Weidenröschen zu verwenden; Korneläpfel, Kestelmispel, Gemeine Esche, Feld-Ahorn, Eingrifflicher Weißdorn, Hasel, Schlehe, Holunder, Stachelbeere, Kornelkirsche und Brombeeren.
 2. Der Krautstreifen ist der freien Sukzession zu überlassen.
 3. Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Strüchern und sonstigen bepflanzten oder privaten Grundstücksflächen sind einreihig mit Wildwood und Schelebe zu bepflanzen.
 4. Die Gehölze sind auf für den das Anpflanzen von Bäumen und Strüchern vorgesehenen Flächen in einem Reihenabstand von 1 v ersetzt zu pflanzen. Es sind mindestens folgende Pflanzenqualitäten zu verwenden: Bäume: 3 v verschult, M., B., STU 14 - 16; hochwachsende Arten: 2 v verschult, Höhe 80 - 100 cm; niedrig wachsende Sträucher: 2 v verschult, Höhe 40 - 60 cm.
 5. Der verkehrsbetriebliche Bereich – „nördliche Erschließungsstraße“ ist als Alleebesatzung, die ist Berg-Ahorn als Hochstamm, 3 v p., STU 16 - 18 zu verwenden. Die Bäume sind in Abstand von maximal 17 m zu pflanzen.
 6. Zur Erhaltung festgesetzter Baum- und Gehölzbestände sind bei along einziger Bäume nachzupflanzen, dabei sind Pappeln durch Ulmen zu ersetzen.
 7. Auf den Flächen des Straßenbelagbürgens ist eine Bepflanzung mit niedrigen Gehölzen vorzunehmen.
 8. Die als „Parkanlagen“ ausgewiesenen öffentlichen Grünflächen sind parkartig zu gestalten. Auf der nördlichen geländeten Fläche sind mindestens 10 großblütige Bäume anzupflanzen, in der an der Kastanienallee gelegenen Parkanlage sind auch Sommerflieder als Zier zu pflanzen.
 9. Die Gehölzbestände auf der als „Parkanlage“ ausgewiesenen bestehenden privaten Parkanlage im südwestlichen Ringgebiet sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bei anlage eigener Bäume sind diese in heimischen standortgerechten Arten nachzu-pflanzen.

IV. AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN

1. Die Flächenstücke 121 (700 m²) und 122 (700 m²) und 123 (1.430 m²) der Flur 4 der Gemarkung Rörtling werden als Flächen für Ersatzmaßnahmen zum Ausgleich für den mit der Realisierung der Bauplanung verbundene Eingriff vorgesehen. Die Flächen sind als Pufferstreifen zum angrenzenden Hain oder der hohen Sukzession zu überlassen.
2. Als Alternativvariante werden Teile der Flächenstücke 121 (700 m²) und 122 (700 m²) der Flur 4 der Gemarkung Rörtling Steinofen als Flächen für Ersatzmaßnahmen zum Ausgleich für den mit der Realisierung der Bauplanung verbundenen Eingriff vorgesehen. Die Flächen sind als Steinofenweiden auszuweisen und denauten zu prägen.
3. Die Kosten für die Realisierung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für sind anteilig auf die Grundstücke umzulagen, auf denen der Eingriff erfolgt.
4. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Zuge der Erschließung durchzuführen.

V. HINWEISE

- ## VERHALTENSWEISE BEI ARCHÄOLOGISCHEN FUNDEN
- Wenn während der Erdbauarbeiten Funde oder auffällige Bodenschichtveränderungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern (DSchG, Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 875 ff.) die zuständige unter Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Denkmalpflege vorübergegend zu sichern. Der Fund befindet sich in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällig Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erfüllt 5 Werktage nach der Anzeige. Ordnungsgemäß handelt, wer nicht unverzüglich Anzeige erstattet oder das Bodendenkmal bzw. seine Entdeckungssituation nicht in unverändertem Zustand erhält (§ 2 Abs. 1 DSchG M-V).
- ## 2. ANZEIGE DER ERDBAUARBEITEN / DES BAUGEBIENS
- Der Beginn der Erdbauarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verständlich mitzuteilen. In der Regel wird es auf gewöhnlichen, das Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdbauarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern umgehend berichten und bergen und zusammenfassen. Dringende werden Verzögerungen der Bauarbeiten vermeiden (vgl. § 11 Abs. 4 DSchG M-V).
- ## 3. ANZEIGE VON ALTSTÄTEN
- Bei Bekanntwerden von Altstätten sind diese entsprechend § 23 Abfallwirtschafts- und Altlastenverordnung, Mecklenburg-Vorpommern den für Altstätten zuständigen Behörden anzuzeigen.
- ## 4. VERSIKERUNG VON OBERFLÄCHENWASSER
- Der Verfallungsgrad der Grundstücke soll auf das Mindestmaß beschränkt werden. Das anfallende Oberflächenwasser ist soweit wie möglich auf dem Grundstück zu versickern. Die Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Oberflächenwasser sollte vorzugsweise breitflächig über die bebaute Bodenzonen erfolgen.
- ## 5. VERHALTENSWEISE BEI UNNATÜRLICHEN VERFÄHRUNGEN Bzw. GERÜCHEN DES BODENS
- Sollten während der Erdbauarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche auftreten, ist nicht nur die Endart, sondern auch die Ursache der Auffälligkeiten dem Grundstückseigentümer als Abfallbearbeiter zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenmaterials oder Bauabfalls nach §§ 2 und 3 ABGf M-V verpflichtet. Sie unterliegen damit gleichzeitig der Abfallpflicht nach § 11 Abs. 2.
- ## 6. MUNITIONSFUND
- Das Plangebiet ist nicht als kampfteilnahes Gebiet Bereich bestimmt. Ausschluss von möglichen Fundstellen ist nicht möglich. Tiefabarbeiten sind mit entsprechender Sorgfalt durchzuführen. Bevor die Erschließungsarbeiten (Tiefabarbeiten) des Plangebietes durchgeführt werden, sind mit dem Munitionsbereichsamt Abstimmungen durchzuführen. Nachweis von verbleibenden Munitionsgesunden sind die Behörden einzusetzen und die örtliche Ordnungsbefehle oder die zuständige Polizeidienststelle und der Munitionsbereichsdienst Mecklenburg-Vorpommern über den Fund zu informieren.
- ## 7. VORFOLGULEITUNGEN IM PLANGEBIET
- Im nördlichsten Teil des Plangebietes verläuft eine verrohrte Vorflut. Der Vorflut ist Rechnung dargestellt. Die vorhandene Vorflut ist, soweit Baugelände davon betroffen sind, umzuerdigen. Anfallende Oberflächenwasser soll, soweit es nicht versickern kann, über diese Vorflut abgeleitet werden.
- ## 8. AUSGUTLETTUNG DES VERKEHRSBEBIENEN REICHES DER PLANSTRAßE „A“
- Bei der technischen Planung für die Planstraße „A“ sind die Anforderungen an einen verkehrsunbehinderten Bereich zu berücksichtigen; Insbesondere in Bezug auf Abschaltstelleneinrichtung.
- ## 9. AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN AUßERHALB DES PLANGEBIETES
1. Teile der Flurstücke 121 (700 m²) und 122 (700 m²) und 123 (1.230 m²) der Flur I der Gemarkung Rögger Steinfort werden als Flächen für Ersatzmaßnahmen zum Ausgleich für den Flur I der Realisierung der Planung verbunden eingetrag. vorgesehen. Sie sind als Pufferstreifen zum angrenzenden Kleingewässer der freien Sukzession zu überlassen.
2. Als Alternativmaßnahme werden Teile der Flurstücke 121 (1.200 m²) und 122 (700 m²) der Flur I der Gemarkung Rögger Steinfort als Flächen für Ersatzmaßnahmen zum Ausgleich für den Flur I der Realisierung der Planung verbunden eingetrag. vorgesehen. Die Flächen sind als Streubewiese auszubilden und zu dauerhaft zu pflanzen.
3. Ersatzweise für die Realisierung von Ersatzmaßnahmen auf dem Flurstück 121 ist eine Gehölzpflanzung westlich des Weges zwischen Teufel-Steinfurt und der Anbindung an die Straße zu erstellen. Die Pflanzung ist als Gehölzstreifen mit einer Gesamtlänge des Bepflanzungsplatzes für drehreife Hecke unter II. 1 vorzunehmen und mit einer Länge von 400 m und einer Breite von 3,00 m zu realisieren. Die Pflanz- und Reihenhöhe sind mit 1,00 m zu

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellung aller Daten des Aufstellungsbereiches, der Gemeindeverteilung vom 18.06.2000. Die ursprüngliche Berechnung des Aufstellungsbereiches ist durch Verfeinerung in der GZ am 26.11.02 und in dem Länders-Nachtrag vom 20.02.03
- Testator-Stenford, den 04.04.03 (Siegel) Bürgermeister *Vilkenne*
2. Die flächenbez. Bürgerbelegung nach Paragraph 1 des Bürgerrechts-Gesetzes ist nicht durchgeführt worden.
- Testator-Stenford, den 04.04.03 (Siegel) Bürgermeister *Vilkenne*
3. Die für die Revision und Landesverwaltungsgericht Stelle im Jahr S 246a Abs 1 Satz 1 Absatz sowie S 17 Landesplanungsgesetz (LPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.06.2000 betreffend wurden.
- Testator-Stenford, den 04.04.03 (Siegel) Bürgermeister *Vilkenne*
4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und mit Schreiben vom 19.01.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert wurden.
- Testator-Stenford, den 04.04.03 (Siegel) Bürgermeister *Vilkenne*
5. Die Gemeindeverteilung hat am 26.09.2002 die Eingabe des Bebauungsplanes Nr. 1 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Testator-Stenford, den 04.04.03 (Siegel) Bürgermeister *Vilkenne*
6. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung lagen in der Zeit vom 04.04.02 bis zum 04.04.03 der Dienststellen nach Par. 3 Abs. 2 Absatz öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist im Rahmen der Bestimmung und Auslegung während des Auslegungszeitraums von jedermann schriftlich oder mündlich vorgetragen werden können, durch Verfeinerung in der GZ am 24.11.02 und in dem Länders-Nachtrag vom 20.02.03 schriftlich bestätigt gemacht wurden.
- Testator-Stenford, den 04.04.03 (Siegel) Bürgermeister *Vilkenne*
7. Der letztendliche Bestand am 25.05.03 ist richtig dargestellt. Hinsichtlich der legerlichen Bestellung der Grenzpunkte ist nicht richtig, dass eine Prüfung nur grob erfolgt. Regelsprüche können nichtabgelesen werden.
- Grevensteden, den 26.05.03 (Siegel) Bürgermeister *Vilkenne*
8. Die Gemeindevertretung hat die vorgezeichneten Bestimmung der Aussagen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 26.05.03 geprüft. Das Ergebnis ist mit geteilt worden.
- Testator-Stenford, den 04.04.03 (Siegel) Bürgermeister *Vilkenne*
9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 26.05.03 von der Gemeindevertretung der Sitzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde in der Sitzung 26.05.03 beschlossen.
- Testator-Stenford, den 04.04.03 (Siegel) Bürgermeister *Vilkenne*
10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde durch Verfügung des Landrates des Landrates Nordweststeiermark vom 26.05.03 am 26.05.03 genehmigt. 10 Nebenbestimmungen und Hinweise enthält.
- Testator-Stenford, den 26.09.2003 (Siegel) Bürgermeister *Vilkenne*
11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsmäßigen Beschluß der Gemeindevertretung von der Hinweis und beachtet. Das wurde mit Verfügung des Landrates des Landrates Nordweststeiermark vom 26.05.03 am 26.05.03 genehmigt.
- Testator-Stenford, den 21.02.2003 (Siegel) Bürgermeister *Vilkenne*
12. Die Bebauungsplanung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgestellt.
- Testator-Stenford, den 26.07.2003 (Siegel) Bürgermeister *Vilkenne*
13. Die Genehmigung der Satzung über die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 1 sowie die Ziele, bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können, ist im Rahmen der Bestimmung und Auslegung während des Auslegungszeitraums von jedermann schriftlich oder mündlich vorgetragen werden können, durch Verfeinerung in der GZ am 24.11.02 und in dem Länders-Nachtrag vom 20.02.03 schriftlich bestätigt gemacht wurden. Die Genehmigung der Sitzung über die Änderung und Ergänzung ist mit Ablauf des 25.07.02 in Kraft getreten.
- Testator-Stenford, den 29.07.2003 (Siegel) Bürgermeister *Vilkenne*

SATZUNG
ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1
DER GEMEINDE TESTORF-STEINFORD
NÖRDLICHER TEIL DER ORTSLAGE TESTORF-STEINFORD
GEBIET AM PARK

